

Jahrelang wurden in den Niederlanden Möglichkeiten selbstregulierter Klassifizierung von audiovisuellen Medien diskutiert. Es hat in diesem Zusammenhang in den letzten anderthalb Jahren eine verwirrende Situation gegeben: Während in der Politik die Abschaffung der seit 1977 für Filmprüfungen zuständigen Institution der NFK (Niederländische Filmkeuring) erwogen wurde, war eine neue Institution mit der Entwicklung eines Konzepts zur übergeordneten Klassifizierung audiovisuellen Materials bereits beauftragt und erhielt hierfür auch schon finanzielle Mittel. Im Juni des vergangenen Jahres hat die zweite Kammer des niederländischen Parlaments nun einer Gesetzesänderung¹ zugestimmt. Damit wurde die Schließung der NFK entschieden und der neuen Institution NICAM (Nederlands Instituut voor de Classificatie van Audiovisuele Media) die Verantwortung für den Jugendmedienschutz übertragen.

In der Vergangenheit hat im Sinne des Gesetzgebers die Niederländische Filmkeuring die Altersfreigabe von Filmen und Trailern bestimmt, der Videosektor wird schon seit längerem selbstkontrolliert, und für die Ausstrahlung im Fernsehen war bisher das ‚Commissariaat van de Media‘ zuständig. Die NFK arbeitete bis zu ihrer Schließung Ende des letzten Jahres² nach wie vor als unabhängiges Organ des Ministeriums für Volksgesundheit, Wohlfahrt und Sport. Sie bestand aus einem Vorstand und einem Direktor sowie 40 Mitgliedern. Die Mitglieder sollten einen Durchschnitt der niederländischen Gesellschaft repräsentieren und wurden nach Kriterien wie Alter, Region und Geschlecht ausgewählt zu einer jeweils fünfköpfigen Prüfungskommission. Diese Mitglieder hatten im weitesten Sinne etwas mit Film und/oder Kindern und Jugendlichen zu tun, waren aber nicht per se in medienpädagogischen Zusammenhängen tätig. In einem Schulungsverfahren wurden neue Mitglieder mit den Kriterien der NFK vertraut gemacht und in die Prüfungspraxis eingewiesen.

Das zukünftige Prüfverfahren soll nun übergreifend auf den Film-, Video- und Fernsehbereich angewendet werden. Ziel dabei ist es, eine Produktinformation anzubieten, bei welcher Angaben zum Inhalt und zur Schädlichkeit eines Films zusammenfließen. Die Klassifizierung audiovisueller Medien wird als Information für Eltern verstanden und ihre Umsetzung auch in elterlicher Verantwortung gesehen. Um die Erreichbarkeit von Eltern zu sichern, plant die NICAM verschiedene PR-Aktionen und den Entwurf einheitlicher Alterssymbole, die z. B. auf den Datenträgern, in Fernsehzeitschriften oder bei Fernsehsendungen eventuell im Bild platziert werden sollen. Werbemaßnahmen für den Jugendmedienschutz sind in den Niederlanden insofern notwendig, als das dort die entsprechenden Institutionen keinen annähernd vergleichbaren Bekanntheitsgrad haben wie in Deutschland.

Innerhalb der NICAM gibt es neben dem Vorstand und dem Organisationsbüro drei Kommissionen: eine Beratungskommission, in der Expertinnen und Experten aus dem Filmsektor und der Wissenschaft sowie Vertreterinnen und Vertreter der Gesellschaft sitzen, und zwei weitere Kommissionen, die sich mit juristischen Fragen beschäftigen.

Die konkrete Prüfung audiovisuellen Materials wird nicht von der NICAM selbst durchgeführt, sondern liegt in der Eigenverantwortung der Medienbranche. Voraussichtlich ab Anfang dieses Jahres werden Einzelpersonen, die z. B. für Filmverleihe, TV-Sender oder im Videobereich arbeiten, anhand einer Codierschablone Filmmaterial aus dem eigenen Haus klassifizieren. Die bisher bestehenden Altersfreigaben: *ohne Einschränkung, ab 12 Jahren und ab 16 Jahren* werden beibehalten, die Einführung einer weiteren *ab 6 Jahren* wird momentan noch diskutiert. Die eigentliche Aufgabe der NICAM bezieht sich also in erster Linie auf den Entwurf von Prüfkriterien sowie auf die Verwaltung und Veröffentlichung der ermittelten Altersfreigaben. Die Beteiligung an diesem Verfahren geschieht auf freiwilliger Basis. Da die Auflagen für nicht angeschlossene Betriebe strenger ausfallen als für diejenigen, die sich einer Klassifizierung unterziehen, wird den Branchenorganisationen nahe gelegt, sich der NICAM anzuschließen.



Der niederländische

Um

Der Aufbau der NICAM wird von Firmen aus dem Medienbereich organisiert und von den Ministerien für Volksgesundheit, Wohlfahrt und Sport sowie für Unterricht, Kultur und Wissenschaft und vom Justizministerium in den ersten drei Jahren mitfinanziert. Nach zwei Jahren ist eine Evaluation geplant, um nachzuvollziehen, ob sich das vorgesehene Konzept der Selbstkontrolle bewährt.

Vor kurzem wurde die Selbstkontrolle der Videobranche bereits in die Verantwortung der NICAM übergeben, und in diesen Monaten finden verschiedene Trainings statt, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Branche zu schulen. Ihnen wird das Filmprüfungs-system und dessen Anwendung erläutert und begründet. Es werden Probeläufe von Filmprüfungen durchgeführt, deren Ergebnisse anschließend ausgewertet werden, wobei die richtige Handhabung der Formulare überprüft und Anregungen für die Fortentwicklung des Katalogs miteinbezogen werden. Die zu beachtenden Inhalte entsprechen den vom Gesetzgeber vorgegebenen Themen: Gewalt, Sex, generell angsteinflößendes Material und – als letzte Kategorie – Diskriminierung, Drogenkonsum und grober Sprachgebrauch. Die Altersfreigaben werden mit Hilfe eines computerisierten Codierschlüssels ermittelt.

Der momentane Wandel des niederländischen Jugendmedienschutzes beinhaltet viele innovative Ideen, welche jedoch nicht ohne Skepsis betrachtet werden. Ein nahe liegender Kritikpunkt, der auch im Vorfeld der Gesetzesänderung in den Niederlanden diskutiert und kritisiert wurde, ist die Frage nach den Interessen, die hier bei der Altersfreigabe vertreten werden. Die Befürchtung einer möglichen Verführung, nach wirtschaftlichen anstatt jugendgerichteten Gesichtspunkten zu handeln, liegt auf der Hand. Erst die bevorstehenden Erfahrungen in der Praxis werden zeigen, ob sich diese Sorge bestätigen wird. In den Niederlanden tauchte in diesem Zusammenhang häufig der Vergleich mit dem

Schlachter auf, der sein eigenes Fleisch prüft. Dem wird entgegengesetzt, dass es doch in der Lebensmittelbranche auch üblich sei, die Inhaltsstoffe auf der Verpackung zu vermerken, um einen eigenverantwortlichen Umgang mit Produkten zu ermöglichen. Es ist ein neuartiger Ansatz im Dschungel europäischer Definitionen von Medienschutzkriterien, diese als Produktinformation aufzufassen, wobei dies eindeutig ein Begriff aus dem Wirtschaftssektor ist und nicht mehr medienpädagogische Inhalte an erster Stelle stehen. Dieser Trend, wenn man ihn als solchen bezeichnen kann, fand sich bisher eher in der Auseinandersetzung mit Klassifizierungsmöglichkeiten des Internets wieder.

Darüber hinaus taucht bei der aktuellen niederländischen Auseinandersetzung mit Freigabekriterien ein weiteres wichtiges Thema auf, welches ein grundsätzliches Phänomen in solchen Zusammenhängen darstellt: die Festlegung, ausschließlich explizite Inhalte bei Filmprüfungen zu berücksichtigen. Besonders vor dem Hintergrund der umfassenden medienpädagogischen Erwägungen zur Latenz von Sozialisationsimpulsen im Film stellt sich die Frage, ob mit einer solchen Betrachtung allen Aspekten von Schädlichkeit Rechnung getragen wird. Die Wirkung von Medien auf Kinder und Jugendliche muss sicher vielschichtiger eingestuft werden, als ausschließlich in expliziten Darstellungen eine Gefahr zu sehen.

Abschließend bleibt zu den Entwicklungen in den Niederlanden noch zu ergänzen, dass die Diskussionen um europäische Regelungen im Jugendmedienschutz, wie auch immer man diese bewerten möchte, sich in diesem Fall einmal mehr als Zukunftsmusik erwiesen haben. Bei den langjährigen Diskussionen um denkbare Formen der Selbstregulierung in den Niederlanden hätte ein Erfahrungsaustausch auf internationaler, politischer Ebene sicher fruchtbar sein können. Vielleicht sind Vorgänge dieser Art jedoch auch als Anzeichen zu deuten, dass Idee und tatsächliche Realisierung eines vereinten Europas häufig noch weit voneinander entfernt liegen.

Josephine Belke ist Diplompädagogin und promoviert zur Zeit an der Universität Hamburg im Fachbereich Erziehungswissenschaft zum Thema: Deutsch-niederländischer Vergleich von Altersfreigaben unter besonderer Berücksichtigung der Gender-Thematik.

Anmerkung:

1

Das Gesetz Wijziging van de Mediawet en van het Wetboek van Strafrecht, alsmede intrekking van de Wet op de filmvertoningen ist im Original zu beziehen über die Website des niederländischen Parlaments unter www.parlement.nl.

2

Anmerkung d. Red.: Laut Beschluss des niederländischen Ministeriums schließt die NFK voraussichtlich erst am 22. Februar 2001.

Jugendmedienschutz ist im bruch